

7. Sekundärliteratur

Die Taufe in der Geschichte der deutschen evangelisch-lutherischen Mission / Ernst Strasser. - Leipzig : Hinrichs, 1925. - S. 12-45

Die Taufe in der Geschichte der dänisch-hallischen Mission.

Strasser, Ernst

Leipzig, 1925

3. Die Zeit nach der Taufe.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden. Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Jahr 1736: „Den Getauften läßt man gern ihre Namen, wenn sie anders keine schlimme Bedeutung haben, oder von einem Gözen hergenommen sind.“

Neben den biblischen und heimatlichen Namen begegnen uns in den Hallischen Berichten auch deutsche Vor- und Nachnamen¹⁾. In der späteren Zeit kam die Sitte auf, den Täuflingen Namen nach Wohltätern der Mission zu geben. Dies Verfahren konnte die Volkstümlichkeit des Missionswerks in Indien nicht heben, zumal wenn gar Doppelnamen gewählt wurden. So heißt es 1760, daß es den Tamulen sehr schwer würde, einen europäischen Namen richtig auszusprechen²⁾. Wurden derartige Namen den Täuflingen von den Missionaren auf Wunsch der Missionsfreunde gegeben, so ließ man ein andermal die Täuflinge auch selber Namen wählen. Gewöhnlich fiel dann die Wahl auf biblische Namen³⁾.

Ob die Taufnamen wirklich in das Volk eindringen, läßt sich nicht mehr feststellen. Von den indischen Namen dürfte es anzunehmen sein.

Über den weiteren Verlauf des Taustages haben wir nur spärliche Nachrichten. Es scheint, daß man gelegentlich an die Neugetauften milde Gaben austeilte. Einmal ist auch die Rede davon, daß sie „Betel Areck“ erhielten, und daß einer „Gebadenez“ mitbrachte⁴⁾.

3. Die Zeit nach der Taufe.

Aus den Katechumenen waren Christen geworden. Es galt nun, ihre ganze Lebenshaltung unter die christliche Beeinflussung zu stellen. Daher ergab sich als erstes für die Verheirateten unter den Getauften, daß ihre Ehe christlich sanktioniert wurde. Man ging dabei von dem Standpunkt aus, daß eine — wenn auch mit heidnischen Zeremonien — nach heidnischem Recht geschlossene Ehe vor Gott rechtsgültig sei und enthielt sich daher einer nochmaligen kirchlichen Eheschließung (Trauung). Doch gab man der Anerkennung vor der Gemeinde durch eine „Confirmation“ der bestehenden Ehe Ausdruck. Diese Handlung schloß sich gewöhnlich unmittelbar an die Tauffeier an. Sie bestand in einer Einsegnungszeremonie (Gesang und Vermahnung) vor der versammelten Gemeinde⁵⁾.

¹⁾ H. B., 19. Cont., S. 354 (1725), Rosa; 33. Cont., S. 937 (1731), Christoph; 64. Cont., S. 579 (1745), Arndt.

²⁾ H. B., 94. Cont., S. 1046, Sofia Christiana.

³⁾ H. B., 86. Cont., S. 182 (1756); 108. Cont., S. 1680 (1767).

⁴⁾ H. B., 86. Cont., S. 183 (1756).

⁵⁾ Neuere Gesch. usw., 8. Stück, S. 1142 (1778), u. a. D.

Hatten Getaufte vor ihrer Taufe in Concubinat gelebt und begehrten dies Verhältnis in ein eheliches umzuwandeln, so bedurfte es dazu eines dreimaligen Aufgebotes und der ordnungsmäßig nach dem Ritual vorgeschriebenen Trauung. Über die dabei gebräuchlichen Riten¹⁾ (z. B. die Herübernahme der Sitte des Umhängens des heidnischen Tali und seine Umwandlung in ein christliches Schmuckstück), siehe Germann, Ziegenbalg und Plütschau, S. 314.

Wichtiger für unsere Untersuchung ist die Betrachtung des Entwicklungsganges der Christen bis zum ersten Abendmahl. Ziegenbalg erachtete die Einführung in das Christentum mit der Taufe keineswegs für abgeschlossen. Er sorgte dafür, daß die Neugetauften regelmäßig den Gottesdienst besuchten und weiter unterwiesen wurden²⁾. An die Stelle des Taufunterrichts trat der Abendmahlsunterricht, nur mit dem Unterschiede, daß letzterer nicht so viel Zeit erforderte.

Als 1707 die ersten Heiden getauft wurden, schloß sich an die Tauffeier das Abendmahl an³⁾. Es scheint danach, daß anfangs zwischen Taufe und erstem Abendmahl keine größere Zeitspanne lag. Der Bericht über diese erste Taufhandlung mit anschließendem Abendmahl aus dem Jahre 1712 fügt zu der Tagebuchaufzeichnung vom 15. September 1707 am Schluß die Worte hinzu: „Bey Vermehrung der Gemeine hat man diese Verordnung gemachet, daß alle diejenigen, so zum heiligen Abendmahl gehen wollen, sich acht Tage vorher bey uns anmelden und binnen solcher Zeit sich in diesem Sacrament nochmals aus dem Worte Gottes wohl unterrichten, und zu dessen würdiger Genießung präparieren lassen.“

Hieraus geht hervor, daß die Einrichtung eines besonderen Abendmahlsunterrichtes nicht nur den Erstkommunikanten, sondern allen Gemeindegliedern, die am Abendmahl teilnehmen wollten, galt. Eine Woche lang wurden sie täglich eine Stunde unterrichtet⁴⁾. Den Gegenstand dieses Unterrichts bildete: das V. Hauptstück, die 10 Gebote und die Beichte⁵⁾. Die Beichte mit Bußermahnung schloß den Unterricht ab⁶⁾. Sie pflegte einen Tag vor dem ersten Abendmahl abgehalten zu werden⁷⁾.

¹⁾ Trauungen unter Christen werden beschrieben H. B., Andere Cont., S. 81; 3. Cont., S. 161; 6. Cont., S. 235.

²⁾ Germann, 3. u. P., S. 305.

³⁾ H. B., 6. Cont., S. 234.

⁴⁾ H. B., 3. Cont., S. 140.

⁵⁾ H. B., Ausführl. Bericht usw., S. 9 f.

⁶⁾ Vor dem ersten Abendmahl auch Einzelbeichte. Auf sie gehe ich hier nicht ein.

⁷⁾ H. B., 58. Cont., S. 1553 (1743).

Die Vorschrift der dänischen Kirchenordnung, gemäß welcher niemand vor dem Empfang des ersten Abendmahls heiraten durfte, und die indische Sitte frühzeitiger Heiraten hatten die Einführung der Konfirmation zur Folge. Zu Ziegenbalgs Zeiten gab es noch keine Konfirmation in Trankebar. Erst unter Schulze wurde sie auf Dals Rat 1724 eingeführt, und zwar im Hinblick auf die schleswig-holsteinische Praxis. „Daher als ich sah, daß Herr Schulze die Jugend sehr ließ heranwachsen, ohne ihnen das h. Abendmahl zu geben, da sie doch, wenn sie können, sehr früh heirathen, vorher aber nach der dänischen Kirchenordnung das h. Abendmahl müssen empfangen haben, so rieth ich im Jahre 1724 dem Herrn Schulze, daß er die größten Knaben und mannbaren Mädchen in der Fastenzeit zum h. Abendmahl präparirte, und um Ostern sie dazu admittirte, welches er denn auch that¹⁾.“ Die Sitte der Konfirmation hat sich in der dänisch-holländischen Mission erhalten. Zur Vorbereitung darauf verwandte man bei täglichem Unterricht zwei bis fünf Wochen²⁾. Vor der Konfirmation wurden die Erstkommunikanten öffentlich geprüft, wie vor der Taufe. Stellte die Prüfung ein zu großes Maß von Unkenntniß fest, so erfolgte Zurückstellung und weiterer Unterricht³⁾. Nach der Prüfung mußten die Konfirmanden ein Gelübde ablegen⁴⁾. Man bezeichnete diese Handlung als Erneuerung des Taufbundes⁵⁾. Durch Handschlag wurde sie bekräftigt. Dieser Handschlag galt als an Eidesstatt gegeben⁶⁾. Danach erst am folgenden Tage⁷⁾ fand das erste Abendmahl statt. Die von der römischen Kirche Übertretenden empfingen gleich nach der Rezeption das Abendmahl⁸⁾.

¹⁾ Germann, 3. u. P., S. 315.

²⁾ H. B., 54. Cont., S. 1057 (1741); 80. Cont., 1191 (1753); Neuere Gesch. usw., 7. Stück, S. 899 (1773); 9. Stück, S. 1162 (1774).

³⁾ H. B., 94. Cont., S. 1077 (1760).

⁴⁾ H. B., 80. Cont., S. 1191 (1753).; Neuere Gesch. usw., 25. Stück, S. 17 (1780).

⁵⁾ Neuere Gesch. usw., 2. Stück, S. 212 (1768).

⁶⁾ Neuere Gesch. usw., 30. Stück, S. 657 ff. (1783).

⁷⁾ H. B., 93. Cont., S. 950 (1760).

⁸⁾ H. B., 95. Cont., S. 1148 (1761).